

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/85 — Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v.H. des Wertes.

B. Lösung

Das für das Jahr 1985 eröffnete Zollkontingent wird von 343 000 t auf 590 000 t erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/85 — Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbe-

zeichnung) die Mengenangabe „343 000 t“ ersetzt durch „590 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1985 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1984.

(2) Auf Grund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1984 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/85 — Zollkontingent 1985 für Bananen) vom 13. Dezember 1984²⁾ ein Zollkontingent in Höhe von 343 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1984 wird zugleich unter Inan-

spruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 590 000 t (348 000 t Grundkontingent + 242 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 242 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Sollte eine weitere Erhöhung des Zollkontingents 1985 erforderlich werden, wird darüber im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1985 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären. Angesichts des geringen Anteils der Bananen an der Gesamteinfuhr und Lebenshaltung ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

²⁾ BGBl. II S. 1037